

Nachträgliche Information zur Notbekanntmachung vom 08.09.2022

Allgemeinverfügung

Widmung von Verkehrsflächen nach § 6 SächsStrG

I. Ortsstraße

Die Flurstücke Nr. 2795/1, 2795/4 und 2796 der Gemarkung Weinböhlen werden gemäß § 6 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) mit sofortiger Wirkung als **Ortsstraße** für den öffentlichen Fahr- und Fußgängerverkehr gewidmet.

Die oben bezeichnete Verkehrsfläche, Flurstücke Nr. 2795/1, 2795/4 und 2796 der Gemarkung Weinböhlen, trägt den Namen „**Am Vogel**“. Träger der Straßenbaulast und Inhaber der Verkehrssicherungspflicht ist die Gemeinde Weinböhlen.

Die Pläne mit Darstellung der gewidmeten Verkehrsflächen liegen ab dem 08.09.2022 für die Dauer eines Monats in der Gemeindeverwaltung Weinböhlen, Rathausplatz 2, 01689 Weinböhlen; Zimmer 17 während der Sprechzeiten

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

für jedermann zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Widerspruch eingelegt werden. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Weinböhlen, Bauamt, Rathausplatz 2, 01689 Weinböhlen, unter Angabe der Gründe zu erheben.

Weinböhlen, den 07.09.2022

Zenker
Bürgermeister

